

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 366/2009

Sitzung vom 3. März 2010

### **307. Postulat (Lehrstellen auch für Sans-Papiers)**

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Susanna Rusca Speck, Zürich, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 23. November 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie das Recht auf Bildung, welches in Art.19 Bundesverfassung, Art. 28 Kinderrechtskonvention und in Art. 14 Kantonsverfassung festgehalten ist, auch für Jugendliche und junge Erwachsene ohne geregelten Aufenthalt (Sans-Papiers, Asylsuchende mit Nichteintretensentscheid oder negativem Asylentscheid) umgesetzt werden kann.

#### *Begründung:*

Mehrere Tausend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene leben ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz und auch im Kanton Zürich. Es sind dies:

- Kinder von Sans-Papiers;
- Kinder von Eltern mit legalem Aufenthaltsstatus, denen der Familiennachzug verweigert wurde;
- Kinder von Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid;
- Kinder von abgelehnten Asylsuchenden.

Die Volksschule bildet seit Jahren auch Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus aus, weil die Bundesverfassung und die Kinderrechtskonvention das Recht auf Bildung garantieren. Nach Ende der Schulpflicht werden sie dann aber so behandelt, als gäbe es sie nicht mehr. Eine Lehrstelle dürfen sie von Gesetzes wegen nicht antreten, weil die Lehrbetriebe keine Arbeitsbewilligung erhalten.

Die Situation dieser Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist sehr schwierig. Sie haben nicht selber gewählt, ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu leben. Oft leben sie viele Jahre lang in der Schweiz. Die Schweiz ist für sie ihr Zuhause geworden. Nach der Schule wird diesen Jugendlichen der Ausbildungsweg Lehre abgeschnitten. Anstatt eine Ausbildung zu machen, werden diese jungen Menschen zum Nichtstun oder zur Schwarzarbeit gezwungen. Es bedeutet zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber den Jugendlichen ohne geregelten Aufenthalt, die eine weiterführende Schule (z.B. Gymnasium) besu-

chen dürfen. Aber auch volkswirtschaftlich gesehen macht es keinen Sinn, gute und lernwillige Bewerberinnen und Bewerber von Gesetzes wegen ablehnen zu müssen.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Ausbildungsinstitutionen im Anschluss an die Volksschule: Alle weiterführenden Ausbildungsinstitutionen, die dem Kanton unterstellt sind, sollen, soweit dies nicht jetzt schon der Fall ist, für Sans-Papiers zugänglich gemacht werden: 10. Schuljahr, Brückenangebote, Fachmaturitätsschulen, Gymnasien usw. Dazu soll der Regierungsrat prüfen, ob die Richtlinien zur Aufnahme von zugezogenen Kindern und Jugendlichen vom 10. Mai 2007 betreffend Einschulung von Kindern ohne geregelten Aufenthalt auf die Sekundarstufe II ausgedehnt werden könnte.
2. Lehrstellen: Der Kanton Zürich soll prüfen, ob kantonale Lösungen in Bezug auf den Zugang von Sans-Papiers zu Lehrstellen oder lehrstellenähnlichen Angeboten möglich sind. Vorschläge:
  - provisorische kantonale Arbeitsbewilligungen erteilen für Sans-Papiers in laufenden Bewilligungsverfahren (Härtefall, Heirat usw.);
  - kantonale Berufslehren oder Praktika mit kantonalem Abschluss ermöglichen;
  - kantonale Lehrwerkstätten zugänglich machen / ausbauen.
3. Der Regierungsrat wird gebeten, seinen Einfluss in allen wichtigen interkantonalen Gremien (Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren, Konferenz der kantonalen Berufsbildungsämter, Städtebund usw.) geltend zu machen, damit sich diese Gremien beim Bund für obiges Anliegen einsetzen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Susanna Rusca Speck, Zürich, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gesetzgebung kennt den Begriff «Sans Papiers» nicht. Entsprechend uneinheitlich ist der Sprachgebrauch. Ursprünglich wurde der Begriff im Flüchtlingswesen für Personen verwendet, die über keine heimatlichen Dokumente verfügten. Heute wird er vorab für Personen gebraucht, die sich in der Schweiz aufhalten, für ihren Aufenthalt eine

Bewilligung benötigen würden, jedoch nie ein Bewilligungsverfahren (auch kein Asylverfahren) eingeleitet und durchlaufen haben. Oft wird er auch für Personen verwendet, die kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben oder es verloren haben und sich damit illegal in der Schweiz aufhalten (z. B. abgewiesene Asylsuchende und solche, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, sowie Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder denen die Aufenthaltsbewilligung entzogen worden ist).

Gemeinsam ist allen diesen Personen, dass sie in der Schweiz über keine Anwesenheitsberechtigung verfügen bzw. dass sie rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurden und sich damit illegal in der Schweiz aufhalten. Damit fällt eine Integration dieser Personen ausser Betracht und wäre bundesrechtswidrig. Das vorrangige Ziel besteht deshalb darin, dass diese Personen so rasch als möglich in ihren Herkunftsstaat zurückkehren.

Unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status haben indessen alle Kinder und Jugendlichen das Recht, bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit die Schule zu besuchen. In diesem Sinne wird das Grundrecht auf Bildung, d. h. der Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, auch bei im Kanton Zürich illegal anwesenden Kindern und Jugendlichen vollumfänglich gewahrt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Bildung besteht nicht.

Illegal anwesende Personen haben die Möglichkeit, im Falle eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Die Beurteilung eines Härtefalls richtet sich nach der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Dabei sind neben der Offenlegung der Identität gemäss Art. 31 VZAE insbesondere auch die Integration und Respektierung der Rechtsordnung, die Familien- und finanziellen Verhältnisse, der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Beim Kriterium Familienverhältnisse fallen namentlich der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuches ins Gewicht. Wird die Anwesenheitsberechtigung erteilt, stehen entsprechend alle Ausbildungsmöglichkeiten offen. Gestützt auf das geltende Recht besteht damit genügend Spielraum, um im Einzelfall humanitären Gründen Rechnung tragen zu können.

Berufslehren und Praktika gelten als Erwerbstätigkeit, die eine Arbeitsbewilligung voraussetzt. Jugendlichen ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus zwecks Absolvierung einer Lehre eine – auch nur proviso-

rische – Arbeitsbewilligung zu erteilen, wäre bundesrechtswidrig. In diesem Sinne hat der Kanton keine Möglichkeit, illegal anwesenden Jugendlichen den Zugang zum Lehrstellenmarkt zu erleichtern.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 366/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**